

§ 5

Hauptaufgaben des Leiter des Staatlichen Notariats

(1) Unbeschadet der Verantwortung, die jeder Notar für das ihm übertragene Aufgabengebiet trägt, obliegen dem Leiter des Notariats neben seiner Arbeit als Notar folgende Hauptaufgaben:

- a) Organisation der gesamten Tätigkeit des Staatlichen Notariats,
- b) Herstellung einer engen Verbindung zwischen dem Notariat und den Werkträgern,
- c) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen,
- d) Anleitung und Kontrolle aller Mitarbeiter des Staatlichen Notariats,
- e) Unterstützung der Justizverwaltungsstelle in ihrer anleitenden, kontrollierenden und verwaltenden Tätigkeit gegenüber dem Notariat.

(2) Der Stellvertreter ist so zu qualifizieren, daß er in Abwesenheit des Leiters die gesamten Aufgaben verantwortlich durchführen kann.

§ 6

Arbeitsverteilung

Zur Herstellung einer engen Verbindung mit den Werkträgern sind die Arbeiten unter den Mitarbeitern des Notariats grundsätzlich so zu verteilen, daß jeder Notar für einen Teil des Kreisgebietes verantwortlich ist.

§ 7

Arbeitsplan und Arbeitsbesprechung

(1) Das Staatliche Notariat arbeitet nach einem festgelegten Arbeitsplan.

(2) Zweimal im Monat sollen Arbeits- und Dienstbesprechungen durchgeführt werden. In diesen Dienstbesprechungen ist jeweils zu prüfen, ob das Notariat die ihm entsprechend der politischen Situation und der Struktur des Kreises obliegenden Aufgaben richtig erfüllt und ob die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats ihren Pflichten nachkommen. Als Ergebnis sind Schlußfolgerungen zur Verbesserung der gesamten Arbeit zu ziehen. Die wesentlichen Ergebnisse und die Beschlüsse sind in einem kurzen Protokoll zu notieren.

§ 8

Rechenschaftslegung und Erläuterung der Gesetze

(1) Das Staatliche Notariat hat einmal im Jahr über seine Arbeit vor der Bevölkerung Rechenschaft abzugeben.

(2) Zur Erläuterung der Gesetze und zum Zwecke der Erziehung der Bevölkerung ist auch die Presse zu verwenden. Ferner sind vom Staatlichen Notariat allein oder gemeinsam mit anderen Justiz- oder Staatsorganen Aussprachen mit den Bürgern durchzuführen.

§ 9

Beschwerden und Eingaben der Werkträgern

Die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werkträgern (GBl. S. 265) und die hierzu ergangene Anweisung des

Ministeriums der Justiz gelten auch für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats. Neben der allseitigen kritischen Behandlung jeder einzelnen Beschwerde in der Arbeitsbesprechung sind die Beschwerden einmal im Quartal in ihrer Gesamtheit auf typische Mängel und Kritiken zu untersuchen und auszuwerten.

§ 10

Verbindung zu anderen Staatsorganen

Zur Verbesserung der politischen und fachlichen Arbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht und mit dem Kreisstaatsanwalt herbeizuführen. Das gilt insbesondere für Rechenschaftslegungen und für die Beteiligung an Justizveranstaltungen.

§ 11

Arbeitszeit und Sprechtag

(1) Die Arbeitszeit des Staatlichen Notariats ist grundsätzlich der Arbeitszeit des Kreisgerichts und der anderen Staatsorgane anzupassen. Mindestens an einem Tage in der Woche muß die Arbeitszeit so festgesetzt werden, daß die Werkträgern auch nach Arbeitsluß die Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Angelegenheiten haben. Eine Übereinstimmung mit den Spätsprechstunden der anderen Dienststellen ist herbeizuführen.

(2) Ausnahmsweise sind auch außerhalb der Geschäftsstunden sowie an Sonn- und Feiertagen Notariats-handlungen durchzuführen, wenn es die Interessen der Werkträgern gebieten.

(3) Entsprechend der Struktur des Kreises sind auswärtige Sprechtag und Sprechstunden einzurichten.

(4) Die Festsetzung der Arbeitszeit und der Sprechtag bedarf der Bestätigung des Leiters der Justizverwaltungsstelle.

§ 12

Siegel und Unterschriften

(1) Die Verwendung und Verwahrung des Siegels erfolgt nach den Bestimmungen der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) und der Jeweils gültigen Anweisung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik für die dem Minister der Justiz unterstellten Organe.

(2) Die Notare haben ihre Unterschrift in zweifacher Ausfertigung der Justizverwaltungsstelle zu den Kaderunterlagen einzureichen.

§ 13

Bezug von Zeitschriften und Gesetzblättern

(1) Das Staatliche Notariat bezieht die Gesetzblätter Teil I und II der Deutschen Demokratischen Republik, das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, die Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz sowie die Zeitschriften „Neue Justiz“ und „Der Schöffe“.

(2) Jedem Notar sind die zur eigenen Arbeit erforderlichen Gesetze zur Verfügung zu stellen. Der Umfang dieser Gesetzessammlung wird besonders festgelegt.